

| | |
|----------------------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 09.03.2017 |
| Rat | 30.03.2017 |

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 135/2017-1 |
| Stand | 01.02.2017 |

Betreff 17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:
Siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende

17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder folgende 17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 7 Abs. 2 wird zu Abs. 3
2. § 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende Ausschüsse angenommen:

- Ausschuss für Stadtentwicklung
- Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel
- Sport- und Kulturausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Umweltausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Bürgerangelegenheiten
- Fachausschuss Volkshochschule
- Betriebsausschuss“

3. § 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung der Nr. 2:

„2. Der Regelstundensatz beträgt 12,23 EUR pro Stunde. Der Höchstbetrag gem. § 3a Abs. 2 EntschVO beträgt 80,00 EUR pro Stunde. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Aufgrund der Änderungen der Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW) zum 29.11.2016 sowie der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW) zum 01.01.2017, müssen die Regelungen des § 7 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim bezüglich des Verdienstausfallersatzes sowie der Aufwandsentschädigung geändert werden.

Zu Nr. 2

Nach dem neuen § 46 GO NRW ist für Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses eine zusätzliche Aufwandsentschädigung vorgesehen (einfacher Satz der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder).

In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von dieser Regelung ausgenommen werden. Sofern in der Hauptsatzung keine Regelung getroffen wird, ist eine Aufwandsentschädigung nach der GO NRW in Verbindung mit der EntschVO NRW ab dem 01.01.2017 gesetzlich zu zahlen.

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 1 der EntschVO und würde monatlich 290,20 Euro je Ausschussvorsitzenden betragen. Um diese Mehrbelastung für den Haushalt der Stadt Bornheim zu vermeiden, haben die Fraktionen die Verwaltung gebeten, eine Regelung für die aufgelisteten Ausschüsse in der Hauptsatzung vorzunehmen.

Zur Umsetzung dieser Regelung ist eine Änderung des § 7 der Hauptsatzung zu Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz erforderlich. In dem neuen Absatz 2 ist vorgesehen, dass die aufgezählten Ausschüsse der Stadt Bornheim von der Regelung zur Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung ausgenommen werden.

Zu Nr. 3

Gem. § 45 GO NRW haben kommunale Mandatsträger Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Es wird mindestens ein in der Hauptsatzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt. Auf Antrag kann tatsächlich entstandener und nachgewiesener Verdienstausfall bis zur Grenze eines in der Hauptsatzung festzulegenden Höchstbetrags ersetzt werden.

Gemäß der zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Entschädigungsverordnung ist ein Regelstundensatz in Höhe von mindestens 8,84 EUR pro Stunde (Mindestlohn) und ein Höchstbetrag von 80 EUR pro Stunde festgelegt worden.

In der geltenden Fassung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim ist der Regelstundensatz auf 2/3 des bisher festgelegten einheitlichen Höchstbetrages von 18,35 EUR festgesetzt. Dies entspricht einem Regelstundensatz von 12,23 EUR.

Da in der neuen Fassung der EntschVO ein verbindlicher Höchstbetrag von 80 EUR pro Stunde festgesetzt wurde, ist dieser in der Hauptsatzung im neu angefügten Absatz 3 Nr.2 zu übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der Änderung der Entschädigungsverordnung zum Verdienstausfall sind bei Produktgruppe 1.01.01 „Politische Gremien“ die entsprechenden Mehraufwendungen für den Haushalt 2017/2018 von insg. 24.000 € vorgesehen worden.

Durch die Aufnahme der Regelung zu § 7 Abs. 2 Hauptsatzung kann auf einen weiteren Mehraufwand von ca. 35.000 Euro verzichtet werden.